

## **Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau**

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Soltau werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

### **§ 1**

#### **Organisation**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die Jugendabteilung wird als Jugendfeuerwehr bezeichnet.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
  1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Feuermannes,
  2. Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
  3. theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen und
  4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- (2) Die Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB III vom 07.09.2016 – in der jeweils gültigen Fassung - und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 17/1995).

### **§ 3**

#### **Leitung**

- (1) Leiter der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen.

- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau sein, das 23. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrgangs soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Versammlung**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart oder seinem Vertreter einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften über das Ortskommando (vgl. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau) gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Stärke und Ausrüstung**

Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind mit Inkrafttreten der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau anzuwenden.

Soltau, den 18.06.2024

Stadt Soltau  
Der Bürgermeister

Gez. Olaf Klang